



Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in Fließgewässern ab 2018

Fischereiaufsicht des Kantons Schwyz

Kreis I

Schwyz, Gersau Küssnacht	Dettling André Bahnhofstrasse 9, Postfach 1183 6431 Schwyz	Telefon 079 288 28 49 Fax 041 819 18 49 e-mail: andre.dettling@sz.ch
-----------------------------	--	--

Kreis II

Einsiedeln, March Höfe	Kälin Josef Obere Aeschstrasse 11 8834 Schindellegi	Telefon 079 232 45 49 Fax 044 784 86 15 e-mail: josef.kaelin@sz.ch
---------------------------	---	--

Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1183
6431 Schwyz

Amtsleitung	Telefon 041 819 18 43 e-mail: anjf@sz.ch
-------------	---

Sekretariat	Telefon 041 819 18 44 Fax 041 819 18 49
-------------	--

Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in Fliessgewässern ab 2018

(Vom 12. Dezember 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991ⁱ, die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993ⁱⁱ, das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965ⁱⁱⁱ und das Kantonale Fischereigesetz vom 18. März 2009^{iv},

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die fliessenden Gewässer des Kantons Schwyz. Für die Konkordatsgewässer gelten deren eigenen Ausführungsbestimmungen.

² Die Ausgleichsbecken Sali, Waldi, Riedplätz und Grünenwald, Muotathal, sowie Rempen, Vorderthal, gelten als Fliessgewässer und dürfen nur mit dem Bachfischerei-Patent (Patent II) befischt werden.

³ Als Grenze zwischen der Bach- und der Seefischerei gilt die Einmündung des Fliessgewässers in den See bei normalem Wasserstand bzw. normaler Stauquote. In den grösseren Fliessgewässern ist die Grenze mit einer rechteckigen Signaltafel (blauer Grund; rotes F) markiert.

II. Schutzbestimmungen

§ 2 1. Zeitliche Beschränkung der Fischerei

¹ Das Fischen in Fliess- und diesen gleichgestellten Gewässern ist erlaubt vom 1. April bis 15. September von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

² Es gelten folgende Schonzeiten:

- a) Seeforellen 16.8. – 31.3.
- b) Bachforellen 16.9. – 31.3.
- c) Bachsaibling 16.9. – 31.3.
- d) Aeschen 16.9. – 30.4.

³ Der Fang von Krebsen ist ganzjährig im ganzen Kanton untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen durch das zuständige Amt.

§ 3 2. Fangmasse

¹ Folgende Fische haben Mindestfangmasse:

- a) Bachforellen 24 cm
- b) Seeforellen 35 cm

- c) Bachsaibling 24 cm
- d) Aeschen 32 cm

² Das Fangmass wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

³ Untermassige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

§ 4 3. Fangzahl

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dürfen an einem Tag insgesamt fünf massige Salmoniden (Forellen, Bachsaiblinge, Aeschen) fangen. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

§ 5 4. Weitere Massnahmen ^{a)}

¹ Schonstrecken mit Fischereiverbot:

- a) Goldbach (Nr. 10) inklusive Nebenbäche von der Sägelstrasse (686'750/211'025) bis zur Autobahn (685'525/211'375);
- b) Muota (Nr. 17) von Hinteribach, Scheibenstand 300-m-Schiessanlage (691'950/206'100) bis zur Staumauer Selgisbecken (693'890/205'150);
- c) Sihl (Nr. 76) Umgehungsbach von Stauwehr Dreiwässern und Einlauf Stauwehr (698'430/225'025) bis zum Auslauf Staubecken (698'425/224'890);
- d) Sihl (Nr. 76) Fischtreppe: Flussrichtung rechts beim Auslauf Stauwehr, Schindellegi, gegenüber Sammelstelle (696'695/225'370) bis zum Einlauf beim Stauwehr (696'720/225'370).

² In der Alp (Nr. 61) und deren Zuflüssen von der Brücke beim Bahnhof Einsiedeln (Koordinaten 699'000/220'475) bis zur Quelle ist nur die Fliegenfischerei oder Nymphenfischerei mit einer Hakengrösse erlaubt, die gleichgross oder kleiner ist als auf dem Patent abgebildet (entspricht Grösse 10).

³ Forellenzuchtstrecken werden ein- bis zweimal jährlich abgefischt; es besteht aber kein Fischereiverbot.

⁴ An dauernd bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nur das Passieren entlang der Wasserlinie gestattet, nicht aber das Fischen.

III. Fanggeräte

§ 6 1. Aufsichtspflicht

Ausgesetzte Fanggeräte sind von den Fischereiberechtigten ständig zu beaufsichtigen.

§ 7 2. Erlaubte Fanggeräte und Methoden

¹ Für die Ausübung der Bachfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden gestattet:

^{a)} Die Fischgewässer, Schonstrecken, Fliegenstrecken und Aufzuchtstrecken sind in der Fliessgewässerkarte für die Fischfangstatistik eingetragen. Diese Karte kann beim zuständigen Amt bezogen werden.

- a) Eine von Hand geführte Angelrute mit einem Einfachhaken der Grösse 1 bis 6 (s. Abbildung auf dem Patent) ohne Widerhaken und mit jeweils einem der nachstehend erwähnten natürlichen oder künstlichen Köder:
 Natürliche Köder: Würmer, Maden, natürliche Insekten
 Künstliche Köder: Streamer, Wurm-, Maden- und Insektenimitate;
- b) Maximal zwei natürliche oder künstliche Fliegen oder Nymphen mit einer einfachen Angel, die gleichgross oder kleiner ist als auf dem Patent angegeben (entspricht Grösse 10) ohne Widerhaken;
- c) Zapfen, Wasserkugeln (boule d'eau) und Sbirolino in Kombination mit einem zugelassenen natürlichen oder künstlichen Köder (ausgenommen künstliche Fliegen oder Nymphen);
- d) Ausschliesslich galvanisch unbehandelte Haken.

² Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit eines Fanggerätes das zuständige Amt.

IV. Patente, Gebühren und Fangstatistik

§ 8 1. Patente

¹ Das Bachfischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.

² Wer ein Bachfischerei-Patent für die Dauer von mehr als einem Monat erwerben oder Fische hält will, muss den Nachweis erbringen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

³ Dieser Nachweis über ausreichende Kenntnisse wird durch das Schweizer Sportfischerbrevet, den schweizerischen Sachkundenachweis oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige Amt befindetet gestützt auf diese Vorgabe über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise.

⁴ Jugendliche Inhaberinnen und Inhaber des Bachfischerei-Patentes dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur in Begleitung einer erwachsenen Patentinhaberin oder eines erwachsenen Patentinhabers fischen.

§ 9 2. Gebühren

¹ Für die Bachfischerei (Patent II) werden folgende Gebühren erhoben:

Bachfischerei (Patent II)	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 168.00	Fr. 84.00	Fr. 504.00	Fr. 252.00
Monatspatent	Fr. 81.00	Fr. 40.50	Fr. 243.00	Fr. 121.50
Tagespatent ²	Fr. 30.00	Fr. 15.00	Fr. 30.00	Fr. 15.00

² Tagespatente können jeweils ab 15. Mai online bezogen werden.

§ 10 3. Fangstatistik

¹ Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, jeden einzelnen Fisch sofort nach dem Fang mit einem wasserfesten Stift in die Fangstatistik oder auf das Tagespatent einzutragen.

² Die Fangstatistiken für die Bachfischerei sind dem zuständigen Amt jeweils bis 31. Oktober abzuliefern. Tagespatente sind ihm umgehend, spätestens aber sieben Tage nach Gebrauch, per Post zuzustellen. Alternativ können die Daten der Tageskarten in der Onlinestatistik eingetragen werden. Dies gilt auch, wenn keine Fänge erzielt wurden. Das zuständige Amt stellt im Unterlassungsfall eine Mahngebühr von Fr. 50.-- in Rechnung. Im Wiederholungsfall muss mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Patentverweigerung) gerechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

ⁱ SR 923.0.

ⁱⁱ SR 923.01.

ⁱⁱⁱ SRSZ 771.100.

^{iv} SRSZ 771.110.